

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt
Gebühr bezahlt

Bezugspreis vierteljährlich DM 12,-



Freitag, 13. Juli

Nr. 28

2001

Inhalt:

- 119 Haushaltssatzung des Schulverbandes der Volksschule - Teilhauptschule II - Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2001
- 120 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2001 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe
- 121 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe)
- 122 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Jahr 2001

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

Schulverband der Volksschule - Teilhauptschule II - Eichstätt-Schottenau

119 Haushaltssatzung des Schulverbandes der Volksschule - Teilhauptschule II - Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2001

I.

Aufgrund des Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 43 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband der Volksschule - Teilhauptschule II - Eichstätt-Schottenau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.544.010 DM

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 121.230 DM

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstige Einnahmen im *Verwaltungshaushalt* nicht gedeckten Bedarfs wird auf 1.168.810,- DM festgesetzt (Umlagesoll); er wird auf die Mitglieder des Schulverbandes je zur Hälfte nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl umgelegt (Verwaltungsumlage).

(2) Die Höhe des durch die sonstige Einnahmen im *Vermögenshaushalt* nicht gedeckten Bedarfs wird auf 121.230,- DM festgesetzt (Umlagesoll); er wird auf die Mitglieder des Schulverbandes je zur Hälfte nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl umgelegt (Investitionsumlage).

(3) Für die Bemessung der Umlage für den Verwaltungshaushalt nach Abs. 1 und für den Vermögenshaushalt nach Abs. 2 wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2000 herangezogen; die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Stand vom 30. Juni 2000.

(4) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2000 von insgesamt 626 Schülern (ohne Gast Schüler) besucht; die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder betrug am 30. Juni 2000 insgesamt 36.443. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach Abs. 1 und 2 nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl beträgt der Beitragsanteil

- a) im Verwaltungshaushalt
- | | |
|---------------|----------------|
| pro Schüler | 933,5543131 DM |
| pro Einwohner | 16,0361386 DM |
- b) im Vermögenshaushalt
- | | |
|---------------|---------------|
| pro Schüler | 96,8290735 DM |
| pro Einwohner | 1,6632824 DM |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000,- DM festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Rathaus der Stadtverwaltung, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 12, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Eichstätt, den 09. Juli 2001

gez. N e u m e y e r, Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

120 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2001 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

I.

Auf Grund der §§ 19, 20, 21 und 22 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 3.469.830,- DM
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 4.680.270,-- DM
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 265.000,-- DM festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Vermögensumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,-- DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

Altmannstein, den 08.06.2001

gez. D i e r l, 1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe, Taubental 1, 93336 Altmannstein bereitliegen.

Altmannstein, den 08.06.2001

gez. D i e r l, 1. Vorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe

121 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 19. Juni 2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wurde festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	595.200 DM
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	157.400 DM
ab.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85072 Eichstätt, Ostenstraße 31 a, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Kinding, den 9. Juli 2001

gez. H e i ß, Stellv. Verbandsvorsitzender

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen

122 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Jahr 2001

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG in Verbindung mit § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Jahr 2001 im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken Nr. 14/2001 am 13.07.2001 amtlich bekannt gemacht wurde.

Weißenburg, 09. Juli 2001

gez. I.A. D e n k f e l d e r